

Kleine Anfrage 671

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Hagelt es bald auch in Brandenburg Knöllchen?

Die ersten Bundesländer haben den Einsatz von sog. „Scan-Fahrzeugen“ zur systematischen Erfassung von Verstößen im ruhenden Verkehr legalisiert und zumindest in Baden Württemberg in der Praxis eingeführt. Damit wird zugelassen, dass durch mit Mehrfachkamarasystemen ausgestattete Behördenfahrzeuge Straßenkontrollen im ruhenden Verkehr durchführen, die eine siebenmal höhere Erfassungsgeschwindigkeit aufweisen, als die manuelle Erfassung der Fahrzeuge durch Politeure. Die dafür notwendige Rechtsgrundlage hat das Land Baden Württemberg bspw. durch § 13 des neuen Landesmobilitätsgesetzes geschaffen. Kommunen wie Heidelberg, Mannheim und Freiburg nutzen diese Ermächtigung bereits bzw. stehen unmittelbar vor dem Einsatzbeginn. Begründet wird der Einsatz mit fehlenden personellen Ressourcen einerseits und der notwendigen Rechtsdurchsetzung an Schwerpunktbereichen andererseits. Der Anstieg der Fallzahlen im Ordnungswidrigkeitenbereich ist logische Konsequenz dieser Automatisierung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die landesgesetzliche Ermächtigung in § 13 LMG-BW n.F. in Bezug auf eine Implementierung im Land Brandenburg? Welche gesetzlichen Hürden, bspw. in Bezug auf den Datenschutz, bestehen dazu noch in Brandenburg?
2. Beabsichtigt die Landesregierung, eine analoge oder zumindest vergleichbare gesetzliche Grundlage in Brandenburg zu schaffen? Wenn ja, in welcher Form?
3. Im Falle einer Bejahung von Frage 2: Soll diese Ermächtigung nur für Landesbehörden gelten oder auch für die kommunale Ebene? Im Falle einer angedachten Begrenzung auf Landesbehörden: Welche Gründe sprechen gegen eine einheitliche Ermächtigungsgrundlage auch für die kommunale Ebene?